

Videüberwachung

1. Problemstellung

Es kommt immer mal wieder vor, dass in stationären Einrichtungen (Pflegeeinrichtung, stationäre Hospize), aber auch in ambulanten Settings Videoüberwachungsanlagen installiert werden. Gründe hierfür liegen beispielsweise in Sicherheitsaspekten, Aufklärung von Straftaten oder auch zur Betreuung von Patient*innen (beispielsweise Fernüberwachung in der Intensivmedizin, Überwachung Eingangsbereich bei Hinlaufftendenz von an Demenz erkrankten Personen). Ambulante Hospizdienste werden mit der Frage konfrontiert, wie sie mit dieser Situation umgehen können, wenn sie beispielsweise von Ehrenamtlichen auf eine mögliche Videoüberwachung im Rahmen der Begleitung angesprochen werden und die Ehrenamtlichen unter den gegebenen Umständen eine Begleitung nicht fortsetzen möchten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist.

2. Was versteht man unter einer Videoüberwachung?

„Eine Videoüberwachung liegt vor, wenn mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Von diesem Begriff werden nicht nur handelsübliche Überwachungskameras erfasst, sondern jegliche Geräte, die zur längerfristigen Beobachtung und somit für einen Überwachungszweck eingesetzt werden. Eine Videoüberwachung kann daher vorliegen, wenn z.B. mit Webcams, Smartphones, Dashcams, Drohnen, Wildkameras sowie Tür- und Klingelkameras gefilmt wird“ ([DSK: Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, 17.07.2020, Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, S. 5](#)).

3. Rechtliche Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen (wie z.B. einer Pflegeeinrichtung) ergibt sich aus [Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f\) DSGVO](#). Die Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Es ist somit in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen und den Interessen bzw. Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Die rechtliche Prüfung erfolgt demnach wie folgt ([DSK: Kurzpapier Nr. 15, Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung, S. 2, 2018](#)).

- 1) Wahrung berechtigter Interessen
- 2) Erforderlichkeit
- 3) Interessenabwägung.

Wahrung berechtigter Interessen:

Ein berechtigtes Interesse kann ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. Es ist berechtigt, wenn es rechtmäßig, hinreichend klar formuliert und nicht rein spekulativ ist (DSK: Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht –öffentliche Stellen, S. 8).

Beispiele

- Aufdeckung von Straftaten (z.B. Diebstahl, körperliche Misshandlung)
- Hinlauftendenz von an Demenz erkrankten Personen

Erforderlichkeit der Maßnahmen:

„Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung ist zu prüfen, ob die Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um den festgelegte Zweck zu erreichen. Eine Videoüberwachung ist nur dann erforderlich, wenn der beabsichtigte Zweck nicht genauso gut mit einem anderen Mittel erreicht werden kann, das in die Rechte des Betroffenen weniger eingreift und dabei wirtschaftlich und organisatorisch *zumutbar ist*“ (DSK: Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht –öffentliche Stellen, S. 10).

Beispiele:

- Ein Pflegedienst hatte eine Videokamera im Eingangsbereich, Wartebereich und Anmeldung mittels einer Dome-Kamera permanent überwacht. Eine Speicherung der Daten erfolgte nicht. Zur Vermeidung eines Diebstahls oder Einbruchs war die Videoinstallation ungeeignet. Ein Nachweis gegenüber Strafverfolgungsbehörden wäre nicht möglich gewesen, da keine Aufzeichnung stattfand. Auch Seniorinnen und Senioren wären durch die bloße Installation der Überwachung nicht geholfen. Im Falle einer gesundheitlichen Gefahr hätte die Überwachungseinrichtung keine Warnung oder Alarmierung des Rettungsdienstes vorgenommen. Da der Thekenbereich im Foyer dauerhaft besetzt war, erschien die direkte Hilfe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes geeigneter als eine Überwachung der gesundheitsgefährdenden Situation ([Hess. Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 48. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, 2019, S. 75](#)). Die Videoüberwachung war daher zu beseitigen (der Pflegedienst kam der Anweisung zuvor und deinstallierte die Videoüberwachung).
- Mildere Mittel können beispielsweise sein: Umzäunung, Sicherheitspersonal. Eine anlassbezogene Überwachung ist einer dauerhaften vorzuziehen (DSK: Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, S. 10-11).

Interessenabwägung:

„Auch wenn eine Videoüberwachung zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, darf sie nur in Betrieb genommen werden, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. (...) Die Interessenabwägung erfolgt zwingend anhand des konkreten Einzelfalles“ (DSK: Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen, S. 11). In die Erwägungen einzustellen ist die Intensität des Eingriffs (betroffener Personenkreis, Art und Umgang der erfassten Informationen, Art und Weise der Datenverarbeitung). (DSK: Orientierungshilfe, S. 12).

Beispiele:

- Überwachungen, die die Intimsphäre von Betroffenen betreffen (z.B. Toiletten, Saunas, Duschen und Umkleidekabinen oder –bereiche) sind unverhältnismäßig und damit unzulässig. (DSK: Orientierungshilfe, S. 12; DSK: Kurzpapier Nr. 15, Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung, S. 2).

- Personenbezogene Daten von Kindern sind besonders schützenswert. Von einer Überwachung sind solche Bereiche frei zu halten, in denen Menschen kommunizieren, essen und trinken, sich austauschen, erholen oder Sport treiben. Hier steht die Entfaltung der Persönlichkeit im Vordergrund (DSK: Orientierungshilfe, S. 12).
- Der BGH hat mit Urteil vom 16.03.2010 entschieden, dass bei der Installation von Anlagen der Videoüberwachung auf einem Privatgrundstück sichergestellt sein muss, dass weder der angrenzende öffentliche Bereich noch benachbarte Privatgrundstücke oder der gemeinsame Zugang zu diesen von den Kameras erfasst werden, sofern nicht ein das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen überwiegendes Interesse des Betreibers der Anlage im Rahmen der Abwägung bejaht werden kann ([BGH: Urteil vom 16.03.2010, VI ZR 176/09](#)). Mit Urteil vom [24.03.2013 \(V ZR 220/12\)](#) entschied der BGH, dass der Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage mit einer Videokamera überwacht werden kann, wenn ein berechtigtes Überwachungsinteresse der Gemeinschaft das Interesse des einzelnen Wohnungseigentümers und von Dritten, deren Verhalten mitüberwacht wird, überwiegt und wenn die Ausgestaltung der Überwachung unter Berücksichtigung von § 6b BDSG (a.F.) inhaltlich und formell dem Schutzbedürfnis des Einzelnen ausreichend Rechnung trägt.

4. Transparenzanforderungen und Hinweise

Damit die Videoüberwachung zulässig ist, müssen Hinweisschilder angebracht werden. Diese müssen sowohl auf die Tatsache der Videoüberwachung als auch auf die dafür verantwortliche Stelle, den verfolgten Zweck, die Speicherdauer und die Betroffenenrechte deutlich hinweisen ([Landesbeauftragte für Datenschutz, Niedersachsen, Videoüberwachung – Fragen und Antworten](#)).

Die Transparenzpflicht gilt auch, wenn Privatleute eine Kamera auf ihrem eigenen Grundstück bzw. Eigenheim installieren, d.h. Besucher*innen müssen mit einem Hinweisschild vor der Videoüberwachung gewarnt werden (nähere Hinweise: [verbraucherzentrale, „Mit Überwachungskameras nur das eigene Grundstück filmen, Stand: 22.03.2023](#), abgerufen am 05.06.2023)

5. Verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz

„Die verdeckte Mitarbeiterüberwachung verletzt in aller Regel den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte (z.B. das Recht am eigenen Bild) der Angestellten. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann eine gezielte und heimliche Arbeitsplatzüberwachung zulässig sein“ ([www.datenschutz.org](#): Überwachung am Arbeitsplatz, letzte Aktualisierung 10.04.2023; abgerufen am 05.06.2023).

Für eine verdeckte Videoüberwachung müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein (§ 26 BDSG):

- Tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat,
- die Verarbeitung der Daten ist zur Aufdeckung erforderlich (mildere Ermittlungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung) und
- die Maßnahme ist verhältnismäßig.

6. Videoüberwachung im privaten Bereich:

„Eine Videokamera im privaten Umfeld (Grundstück, Wohnung) ist regelmäßig zulässig. Kommen fremde Personen in den Überwachungsbereich, ist die Aufnahme nur erlaubt, wenn die betroffenen Personen dem ausdrücklich zugestimmt haben. Wenn keine Einwilligung der gefilmten Personen vorliegt, muss immer abgewogen werden, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Personen, die

sich im überwachten Bereich aufhalten, ausreichend berücksichtigt wird. Aus einem Verstoß gegen diese Prinzipien ergibt sich regelmäßig ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch. Dieser kann bereits dann bestehen werden, wenn Betroffene eine Videoüberwachung nur ernsthaft befürchten *müssen*“ ([Dresdner Institut für Datenschutz: Abgehört? Videokamera, Alexa, Siri & Co bei häuslicher Pflege, 18.01.2021, abgerufen am 05.06.2023](#)).

7. Was kann der ambulante Hospizdienst tun?

Wie aus den vorherigen Ausführungen zu ersehen ist, ist die Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung mitunter nicht ganz einfach zu beantworten. Wie so häufig kommt es auf den Einzelfall an. Grundsätzlich sollte eine Videoüberwachung aber eher restriktiv behandelt werden; im Regelfall dürften mildere Maßnahmen ausreichen. Andererseits ist zu bedenken, dass Videoüberwachungen durchaus auch ihre Berechtigung haben können. In einigen Fällen konnte auf diese Weise beispielsweise auf der Grundlage eines konkreten Verdachts eine Misshandlung von Schutzbefohlenen aufgeklärt und das Leiden der Betroffenen beendet werden.

Im Falle einer Videoüberwachung empfehlen wir zunächst, das Gespräch mit den Verantwortlichen (beispielsweise der Pflegeeinrichtung) über die Videoüberwachung zu suchen, um hier eine für alle Beteiligten akzeptable Regelung zu finden. Diese könnte beispielsweise so aussehen, dass die Videoüberwachung zukünftig während der Sterbebegleitung ausgeschaltet wird oder eine/ein anderer Ehrenamtliche/r die Begleitung übernimmt, die der Videoüberwachung zustimmt. Denkbar ist selbstverständlich auch, dass die Einrichtung die Videoüberwachung unter Hinweis auf die obigen Grundsätze beendet. Wird keine Einigung erzielt, besteht für den ambulanten Hospizdienst auch die Möglichkeit, die Sterbebegleitung abzubrechen.

Eine unzulässige Videoüberwachung stellt einen Datenschutzverstoß und einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Besteht der Verdacht, dass eine Videoüberwachung unzulässig ist, kann eine Beschwerde bei den Landesämtern für Datenschutz eingereicht oder sich ggf. auch an die Polizei gewendet werden. Ist es in der Vergangenheit zu einer unzulässigen Videoüberwachung gekommen, besteht ein Anspruch auf Unterlassung der Videoüberwachung. Darüber hinaus können ggf. auch Ansprüche auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

8. Weitere Hinweise:

- [DSK: Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, 2020](#)
- [DSK: Kurzpapier Nr. 15, Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung, 2018](#)
- [Dresdner Institut für Datenschutz: Abgehört? Videokamera, Alexa, Siri & Co. Bei der ambulanten Pflege, 18.01.2021](#)
- [BIVA: Überwachungskamera im Heim](#)